

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

## Vereinbarung

zwischen

Kanton Luzern, vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

und

Gemeinde Kriens, vertreten durch den Gemeinderat, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens

betreffend den Bau und Betrieb eines Asylzentrums auf dem kantonalen Grundstück Grosshof, Eichwilstrasse 4, 6010 Kriens,

## **Einleitung**

Der Kanton Luzern beabsichtigt, auf der sich in seinem Eigentum befindlichen Liegenschaft Grosshof (Grundstück Nr. 107 und 114, GB Kriens) ein Asylzentrum zu errichten. Das Asylzentrum soll dazu dienen, asylsuchende Personen, die der Bund dem Kanton Luzern zugewiesen hat, im Rahmen des 2-Phasen-Modells zentral aufzunehmen (erste Phase), um sie nach einem Aufenthalt von durchschnittlich 2 – 6 Monaten auf die Gemeinden zu verteilen (zweite Phase).

Der Gemeinderat Kriens hat dem Regierungsrat des Kantons Luzern signalisiert, dass er dem geplanten Asylzentrum nicht opponieren werde, dass er den Bau und Betrieb des Asylzentrums aber an Bedingungen knüpfe.

Zu diesem Zweck schliessen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung ab:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Artikel 1 Inhalt*

Die Vereinbarung regelt die Zusicherungen, die sich der Kanton Luzern und die Gemeinde Kriens im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb eines Asylzentrums auf dem kantonalen Grundstück Grosshof, Eichwilstrasse 4, 6010 Kriens, (nachfolgend Asylzentrum Grosshof genannt) abgeben.

### *Artikel 2 Grundsätze der Zusammenarbeit*

<sup>1</sup>Das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Gemeinderat Kriens sichern sich gegenseitig zu, in Fragen betreffend das Asylzentrum Grosshof eine offene Kommunikation zu pflegen und in Fragen, die sowohl den Kanton Luzern wie auch die Gemeinde Kriens betreffen, kooperativ nach Lösungen zu suchen.

<sup>2</sup>Das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Gemeinderat Kriens setzen sich für eine koordinierte, sachliche und korrekte Information der Öffentlichkeit ein.

<sup>3</sup>Das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Gemeinderat Kriens führen in bedarfsgerechten Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, gemeinsame Gespräche über den Betrieb des Asylzentrums durch.

<sup>4</sup>Der Kanton Luzern evaluiert periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, die Nutzung des Asylzentrums. Bei der Analyse ist der Gemeinderat Kriens und die Begleitgruppe mit einzubeziehen.

<sup>5</sup>Primäre Ansprechperson des Kantons Luzern ist der Asylkoordinator. Er pflegt regelmässig Kontakt mit der Begleitgruppe. Bei der Gemeinde Kriens ist der Sozialvorsteher primäre Ansprechperson.

### *Artikel 3 Begleitgruppe*

<sup>1</sup>Der Kanton Luzern und die Gemeinde Kriens bilden eine Begleitgruppe. Der Kanton Luzern hat den Lead und ist damit (unter anderem) für die Bildung, den Bestand und die Führung der Begleitgruppe verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Begleitgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern beider Parteien. Der Kanton Luzern soll in der Begleitgruppe mit einer Vertretung des Departementssekretariats des Gesundheits- und Sozialdepartements, der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Luzerner Polizei vertreten sein. Zudem soll die Betreiberin des Asylzentrums Grosshof Einsitz in die Begleitgruppe nehmen. Die Gemeinde Kriens delegiert eine Vertretung des zuständigen Departements, je eine Vertretung des Quartiervereins und der Einwohnerschaft sowie, themen- und bedarfsabhängig, Vertretungen der Gemeindeverwaltung Kriens in die Begleitgruppe.

<sup>3</sup>Die Begleitgruppe begleitet die Planung, den Bau und den Betrieb des Asylzentrums Grosshof. Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt Stellung zum Bauvorhaben, insbesondere hinsichtlich Standort, Zugang und –fahrt, Lärm- und Sichtschutz.
- b. Sie begleitet und wirkt mit beim Betrieb des Asylzentrums Grosshof, soweit die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit betroffen ist, unter anderem hinsichtlich Zugang und –fahrt, Lärm- und Sichtschutz, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit ausserhalb des Asylzentrums Grosshof, Nutzung von Gemeindegärten sowie öffentlichen und privaten Plätzen (inkl. Rayon- und Gebietsverbote), vertrauensbildende Massnahmen, Schulbildung von minderjährigen Asylbewerbenden sowie Tagesstrukturen und Beschäftigung von Asylbewerbenden.
- c. Sie berät die vertretenen Parteien in Fragen, die das Asylzentrum Grosshof betreffen.
- d. Sie ist für den gegenseitigen Informationsaustausch besorgt.
- e. Sie erstattet Bericht an die vertretenen Parteien und orientiert die Bevölkerung.
- f. Sie erfüllt allfällig weitere, ihr durch diese Vereinbarung oder durch die vertretenen Parteien übertragenen Aufgaben.

<sup>4</sup>Von der Begleitgruppe wird mindestens ein Statusbericht pro Jahr zu Händen des Gemeinderats Kriens und des Gesundheits- und Sozialdepartements verlangt, der getroffene Vereinbarungen und Massnahmen evaluiert und Vorschläge für allfällige weitere Massnahmen enthält. Die Begleitgruppe ist bei jeder vom Kanton durchzuführenden Evaluation des Asylzentrums anzuhören.

<sup>5</sup>Die Begleitgruppe trifft sich periodisch und je nach Bedarf. Sie kann von jeder Partei jederzeit einberufen werden.

<sup>6</sup>Das Nähere wird in einem Aufgaben- und Pflichtenheft geregelt, welches vom Gesundheits- und Sozialdepartement und vom Gemeinderat Kriens zu genehmigen ist.

## II. Planung, Bau und Betrieb des Asylzentrums Grosshof

### Artikel 4 Grundsätze

<sup>1</sup>Das Gesundheits- und Sozialdepartement sorgt dafür, dass die Gemeinde Kriens bei der Planung sowie dem Bau und dem Betrieb des Asylzentrums Grosshof in geeigneter Weise mit einbezogen wird.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat Kriens setzt sich dafür ein, dass das Asylzentrum Grosshof so schnell wie möglich realisiert werden kann. Er unterstützt den Investor und die im Auftrag des Investors tätigen Dritten in Fragen seines Zuständigkeitsbereiches. Er unterstützt den Kanton Luzern gegenüber den politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Für allfällige Mehrkosten, die der Gemeinde Kriens im Zusammenhang mit dem Betrieb des Asylzentrums entstehen, kommt der Kanton Luzern vollumfänglich auf. Diese Bestimmung

gilt insbesondere für ausserordentliche Mehrkosten im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit, dem Wegunterhalt, der Reinigung, der Feuerwehr und der Schule.

<sup>3b</sup>Können sich die Parteien über die Mehrkosten und über die Tragung der Mehrkosten nicht einigen, entscheidet ein Schiedsgericht über Inhalt und Umfang der zu übernehmenden Mehrkosten.

#### Artikel 5 *Dauer des Asylzentrums Grosshof*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bewilligt die Bauten für das Asylzentrum Grosshof für die Dauer von maximal 30 Jahren.

<sup>2</sup>Der Kanton sichert dem Gemeinderat Kriens zu, das Asylzentrum Grosshof ausschliesslich als kantonales Erstaufnahmezentrum zu betreiben. Das Zentrum dient der Umsetzung des 2-Phasen-Konzeptes, wonach neu ankommende Asylsuchende in der Regel die ersten 2-6 Monate in einem kantonalen Zentrum verbringen.

<sup>3</sup>Periodisch, mindestens alle fünf Jahre, überprüft der Kanton Luzern die Notwendigkeit und Zumutbarkeit der Weiterführung des Asylzentrums Grosshof. Die Gemeinde Kriens wird in diesen Entscheidungsprozess mit einbezogen. Je nach Situation kann das Asylzentrum bei gegenseitigem Einverständnis auch einer neuen Nutzung (z.B. familienergänzende Kinderbetreuung, Vereinsaktivitäten usw.) zugeführt werden.

<sup>3a</sup>Ergibt die Evaluation, dass der Betrieb des Asylzentrums wegen dessen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit für die Gemeinde Kriens nicht mehr zumutbar ist, kann die Gemeinde Kriens die Schliessung des Asylzentrums bzw. die Einstellung des Betriebs als Asylzentrum verlangen.

<sup>3b</sup>Können sich die Parteien über die Frage der Zumutbarkeit und der Weiterführung nicht einigen, entscheidet ein Schiedsgericht.

<sup>4</sup>Der Kanton Luzern betreibt während der Betriebsdauer des Asylzentrums Grosshof kein weiteres kantonales Asylzentrum auf dem Gemeindegebiet von Kriens.

<sup>4a</sup>Der Kanton Luzern unterstützt die Gemeinde Kriens während der Betriebsdauer des Asylzentrums Grosshof, falls sie ein allfälliges Asylzentrum des Bundes auf ihrem Gemeindegebiet verhindern will.

#### Artikel 6 *Positionierung des Asylzentrums Grosshof*

<sup>1</sup>Die Positionierung des Asylzentrums Grosshof auf dem Grundstück des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof wird in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kriens bestimmt. Dabei anerkennt der Gemeinderat Kriens, dass auf die Bedürfnisse des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof Rücksicht zu nehmen ist.

<sup>2</sup> Die Zufahrt zum Asylzentrum Grosshof erfolgt ausschliesslich über die Eichwilstrasse.

#### Artikel 7 *Sicht- und Lärmschutz*

Durch geeignete Massnahmen bei Bau des Asylzentrums ist im Rahmen der Rechtsordnung sicherzustellen, dass dem Quartier durch den Betrieb des Asylzentrums möglichst keine Lärmbelästigung entsteht.

## *Artikel 8 Baurechts- und Mietvertrag*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat Kriens nimmt zur Kenntnis, dass der Baurechtsvertrag zwischen dem Kanton Luzern und dem Investor für das Asylzentrum Grosshof auf dreissig Jahre abgeschlossen wird. Er anerkennt, dass der Mietvertrag zwischen diesen Parteien für die Nutzung des Asylzentrums vorerst für 10 Jahre abgeschlossen wird.

<sup>2</sup>Vor der Erneuerung des Mietvertrags nach 10 Jahren wird der Gemeinderat von Kriens in geeigneter Weise angehört.

## *Artikel 9 Einzelheiten zum Betrieb des Asylzentrums Grosshof*

<sup>1</sup>Der Kanton Luzern verpflichtet sich in der Gemeinde Kriens nach der Eröffnung des Asylzentrums Grosshof in analoger Anwendung von § 12 der Asylverordnung die Anzahl Asylsuchende in individuellem Wohnraum abzubauen.

- <sup>2</sup>Der Kanton Luzern verpflichtet zudem die Betreiberin des Asylzentrums Grosshof,
- a. Familien mit schulpflichtigen Kindern nach Möglichkeit im Asylzentrum Sonnenhof, Emmen, unterzubringen. Sollte es in Krienser Schulen zu Einschulungen kommen, soll die Finanzierung von Zusatzaufwendungen im Rahmen der Rechtsordnung durch eine separate Vereinbarung geregelt werden,
  - b. in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei ein Sicherheitsdispositiv zu erstellen. Dabei ist auf die Bedürfnisse der Gemeinde Kriens einzugehen. Das Sicherheitsdispositiv ist nach Bedarf anzupassen,
  - c. nach Rücksprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement eine Hausordnung zu erlassen. Sie ist in die wichtigsten Sprachen übersetzen zu lassen. Diese Hausordnung ist den Bewohnerinnen und -bewohnern des Asylzentrums Grosshof zudem mündlich zu erklären. In der Hausordnung soll unter anderem festgehalten werden, dass die Zentrumsleitung Gebiets- und Rayonverbote aussprechen kann. Die Hausordnung ist dem Gemeinderat Kriens und der Begleitgruppe zur Kenntnisnahme zuzustellen,
  - d. dass sie nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Durchmischung der Bewohnerinnen und Bewohner achtet,
  - e. dass die Asylsuchenden Tagesstrukturen und Beschäftigung haben.

## *Artikel 10 Zuweisung von Asylsuchenden*

Bei Zuweisung der Asylsuchenden auf die Gemeinden bzw. bei der Verteilung der Asylsuchenden im Rahmen der 2. Phase (des 2-Phasen-Modells) werden der Gemeinde Kriens die Zentrenplätze mit dem Faktor 0.75 angerechnet.

## *Artikel 11 Baubewilligung*

<sup>1</sup>Der Kanton Luzern ist dafür besorgt, dass die Bauherrschaft des Asylzentrums Grosshof die Integration der Vereinbarung in die Baubewilligung akzeptiert.

## *Art. 12 Schiedsgericht*

<sup>1</sup>Die Parteien unterstellen Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, der Schiedsgerichtsbarkeit, soweit dies in der Vereinbarung explizit vorgesehen ist. Sie können weitere, nicht ausdrücklich vorgesehene Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellen, sofern beide Parteien im konkreten Einzelfall damit einverstanden sind.

<sup>2</sup>Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus zwei von den Parteien ernannten Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter ernennen zusammen einen dritten Schiedsrichter, welcher den Vorsitz inne hat.

<sup>3</sup>Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf den Rechtsweg.

### III. Inkrafttreten

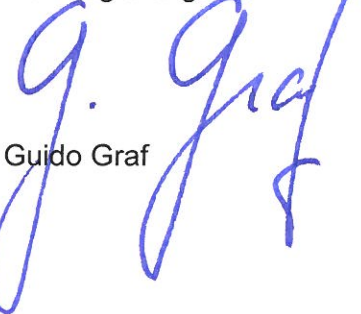
Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarung wurde durch den Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 516 vom 3.5.2013 zu Kenntnis genommen. Der Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements wird ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung mit dem Gemeinderat Kriens betreffend den Bau und Betrieb eines Asylzentrums auf dem kantonalen Grundstück Grosshof, Eichwilstrasse 4, 6010 Kriens zu unterzeichnen.

Luzern, den 3.5.2013

#### **Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern**

Der Regierungsrat:



Guido Graf

#### **Gemeinderat Kriens**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



Paul Winiker



Guido Solari

Gemäss Artikel 11 dieser Vereinbarung erklärt sich die Bauherrschaft des Asylzentrums Grosshof mit der Integration der Vereinbarung in die Baubewilligung einverstanden:

#### **Genossenschaft Pandocheion**

Der Präsident:



Florian Flohr

Der Rechnungsführer:



Pius Breitenmoser